



Strategische Umweltprüfung: Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden

Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Juni 2026

Auftraggeber:
Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden

Bearbeitung: Roland Gaugitsch
Magdalena Keresztes
Joanne Tordy
Michelle Wiest

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 1 533 87 47 | www.oir.at

Wien, Juni 2026 | ANr. 801822

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung und Aufgabenstellung	7
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt des Programms und Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.2 Methodische Vorgangsweise der Prüfung	8
1.2.1 Bewertung der Umweltwirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	10
1.2.2 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltwirkungen und Beurteilung der Restbelastung	12
2. Darstellung der für das Regionalprogramm relevanten Ziele des Umweltschutzes	13
2.1 Zusammenfassung relevanter Faktoren	13
2.2 Festlegung der Prüfkriterien	17
3. Darstellung der geprüften Alternativen	18
4. Bewertung der Umweltwirkungen	19
4.1 Generelle Umweltwirkungen der Zielsetzungen	19
4.2 Spezifische Umweltwirkungen der Festlegungen	20
4.2.1 Umweltauswirkungen – generelle Festlegungen	21
4.2.2 Umweltauswirkungen – Freihaltezone Arbeiten	29
5. Zusammenfassende Bewertung	37
6. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	38
7. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	40
8. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	41
Verzeichnisse	42

Nicht-technische Zusammenfassung

Für die Überarbeitung des Regionalprogramms Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Maßgebliche rechtliche Grundlage ist das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idgF., insbesondere § 5a, mit dem die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt wird. Ziel der SUP ist es, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bereits während der Ausarbeitung des Programms zu erkennen, zu beschreiben und in die weitere Planung einzubeziehen.

Das Regionalprogramm legt den strategischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Stadt Salzburg und der Umlandgemeinden fest. Es verfolgt das Ziel, die Stadtregion als funktionalen Gesamttraum weiterzuentwickeln und die räumliche Entwicklung zwischen Stadt und Umland besser abzustimmen. Zentrale Inhalte des Regionalprogramms betreffen die Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur, die angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, die regionale Freiraumentwicklung, die Energieversorgung sowie die Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Dabei werden sowohl generelle Zielsetzungen als auch räumlich – teilweise scharf, teilweise grob – abgegrenzte Festlegungen getroffen. Zu räumlich konkreten Festlegungen zählen insbesondere jene zu stadtreionalen Siedlungszentren, regionalen Siedlungsgrenzen, Freihaltezonen Arbeiten, dem regionalen Grüngürtel sowie Vorrangbereichen für Ökologie, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung.

Vorgehensweise der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgte entsprechend dem Charakter des Regionalprogramms als strategischem Planungsinstrument. Viele Inhalte des Programms sind Zielsetzungen oder Rahmenvorgaben, die noch keine konkrete bauliche Umsetzung festlegen. Ihre Umweltwirkungen können daher nur auf einer übergeordneten Ebene abgeschätzt werden. Für die Inhalte, die räumlich konkret bzw. grob verortet wurden, wurden die Wirkungen auch standortspezifisch analysiert und dargestellt.

Die Prüfung erfolgte dabei in mehreren Schritten. Zunächst wurde berücksichtigt, ob einzelne Inhalte bereits auf übergeordneter Ebene geprüft wurden. Danach wurde beurteilt, ob und in welchem Umfang für einzelne Festlegungen nach § 5a ROG 2009 eine Umweltprüfung erforderlich ist. Schließlich wurden jene Festlegungen näher betrachtet, bei denen potenziell relevante Umweltwirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich auf jene Schutzgüter, die nach der SUP-Richtlinie und den raumordnungsrechtlichen Vorgaben relevant sind. Dazu zählen: Biologische Vielfalt, Fauna und Flora; Klima und Luft; Wasser; Boden und Raumnutzung; kulturelles Erbe und Landschaft; Bevölkerung und Gesundheit des Menschen. Für diese Schutzgüter wurden Umweltziele und Prüfkriterien abgeleitet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ und im Vergleich zur „Nullvariante“, d.h. die Entwicklung ohne die vorgesehenen Änderungen des Regionalprogramms herangezogen. Für die Bewertung wurden bestehende textliche Grundlagen (z.B. bestehende SUP, Studien und Fachgutachten) sowie und Geodaten verwendet.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Regionalprogramm überwiegend positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ein Großteil der Festlegungen unterstützt eine koordinierte, geordnete und stärker abgestimmte räumliche Entwicklung der Stadtregion. Dies kann dazu beitragen, Flächen effizienter zu nutzen und die Entwicklung stärker auf gut erschlossene Standorte zu konzentrieren, sowie wichtige schützenswerte Flächen für unterschiedliche Nutzungen in Qualität und Quantität zu erhalten.

- ▶ Positive Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte sowie die bessere Abstimmung mit öffentlichem Verkehr, Fuß- und Radverkehr. Dadurch können kompaktere Siedlungsstrukturen, eine effizientere Nutzung bestehender Infrastruktur und eine tendenziell flächensparendere Entwicklung mit den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen unterstützt werden.
- ▶ Die Festlegungen zur regionalen Freiraumentwicklung sind ebenfalls positiv zu bewerten. Der Grüngürtel sowie die erweiterten von Vorrangbereichen und -achsen für Ökologie und Erholung tragen klar zur Sicherung von Grünräumen, Lebensräumen, Erholungsfunktionen und landschaftlich bedeutsamen Bereichen bei.
- ▶ Festlegungen zu Freihaltezonen Arbeiten können im Einzelfall auch negative Umweltauswirkungen verursachen. Insbesondere dann, wenn begleitende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind Eingriffe in Boden, Landschaft sowie in Lebensräume von Fauna und Flora möglich.
- ▶ Gleichzeitig ist durch die Festlegung von Freihaltezonen grundsätzlich auch eine positive Umweltwirkung zu erwarten. Durch die räumliche Konzentration entsprechender Nutzungen werden Entwicklungen gebündelt, die andernfalls potenziell verteilt im Raum stattfinden würden. Dadurch kann insgesamt eine geringere Belastung von Umwelt und Landschaft erreicht werden.

Die Bewertung zeigt insgesamt, dass das REP überwiegend zu einer umweltverträglichen räumlichen Entwicklung beiträgt, während mögliche negative Auswirkungen in erster Linie von der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen und von standortbezogenen Faktoren abhängen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Monitoring

Für die meisten allgemeinen Festlegungen des Regionalprogramms sind keine gesonderten Minderungsmaßnahmen erforderlich, da keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erkennbar sind. Bei den Freihaltezonen Arbeiten sind jedoch in nachfolgenden Verfahren standortbezogene Hinweise zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die Beachtung hochwertiger Böden und landwirtschaftlicher Produktionsflächen, die Berücksichtigung geschützter Lebensräume und Arten, die Sicherung von Lebensraumkorridoren, die Prüfung möglicher Auswirkungen auf Wasser und Immissionen sowie die landschaftliche Einbindung neuer Nutzungen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Raumplanung und nachfolgender Genehmigungsverfahren.

Die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen soll im Rahmen bestehender Instrumente erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Raumbewachung, die örtliche Raumplanung sowie nachfolgende Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren. Ein eigenes Monitoringsystem ist aufgrund des strategischen Charakters des Regionalprogramms nicht erforderlich.

Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden aus Umweltsicht überwiegend positiv zu beurteilen ist. Es unterstützt eine geordnete, abgestimmte und flächensparendere Entwicklung der Stadtregion und stärkt zentrale Umweltbelange wie Freiraumsicherung, nachhaltige Mobilität und räumliche Konzentration der Entwicklung.

Mögliche negative Auswirkungen sind vor allem mit der späteren Umsetzung der Freihaltezonen Arbeiten verbunden. Diese Auswirkungen sind auf Ebene des Regionalprogramms noch nicht abschließend bestimmbar und müssen in der örtlichen Planung sowie in nachfolgenden Verfahren vertieft geprüft und gegebenenfalls vermindert werden. Bei entsprechender Berücksichtigung der im Umweltbericht angeführten Hinweise sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Ebene des Regionalprogramms zu erwarten.

Einleitung und Aufgabenstellung

Für die Überarbeitung des REP Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, welche im Zeitraum 2025-2026 durchgeführt wurde ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idGF., insbesondere § 5a in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.“* (Artikel 1, SUP-Richtlinie)-

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das REP Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden dar, der die zusammenfassende Dokumentation der strategischen Umweltprüfung, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Zeitliche Abgrenzung

Das REP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen, ist aber alle 15 Jahre zu überprüfen. Als zeitlicher Planungshorizont wird dementsprechend ein Zeitraum von etwa 10-15 Jahren angenommen um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem REP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des REP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. eventuell im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt des Programms und Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden legt den strategischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Kernregion Salzburg fest. Es umfasst die Stadt Salzburg sowie zehn Umlandgemeinden und verfolgt das Ziel, die Region als funktionalen Gesamttraum zu entwickeln. Zentrale Inhalte betreffen die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die Sicherung von Freiräumen, die regionale Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie die Weiterentwicklung der Planungen Mobilität und der Energieversorgung. Wesentliche Festlegungen und Maßnahmen werden zu regionale Siedlungszentren, Freihaltezonen für Arbeiten, ein regionaler Grüngürtel sowie Vorrangbereiche für Ökologie, Landwirtschaft und Erholung getroffen. Leitlinien bzw. Vorgaben zur Deckung des Wohnraumbedarfs, Transformation großflächiger Handelsstandorte zu multifunktionalen Standorten sowie Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Sicherung von Energieraumstrukturen werden ebenso definiert. Insgesamt soll das Programm eine abgestimmte Raumentwicklung gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Lebensqualität der Stadtregion langfristig sichern.

Als wesentliches Bezugsprogramm ist das Landesentwicklungsprogramm 2022 zu nennen, auf das viele Inhalte des REP aufbauen. Weitere wesentliche Pläne und Programme sind:

- ▶ Masterplan Klima und Energie Salzburg 2030
- ▶ Landesmobilitätskonzept 2016-2025
- ▶ Mobilitätsplan der Stadt Salzburg 2040
- ▶ Nahverkehrsplan der Stadtregion Salzburg 2023 bis 2027
- ▶ Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte (2021)

1.2 Methodische Vorgangsweise der Prüfung

Die Strategische Umweltprüfung zielt darauf ab, Umweltbelange bereits in der früheren Planungsphase von Plänen und Programmen zu berücksichtigen. Grundlage ist die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Das Ziel der SUP besteht darin, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms systematisch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie Umweltbelange frühzeitig in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Gemäß der SUP-Richtlinie sind insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter wie biologische Vielfalt, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren,

Sachwerte, kulturelles Erbe sowie Landschaft zu prüfen. Die methodische Vorgehensweise der vorliegenden Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben der SUP-Richtlinie, den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG 2009) sowie der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme. Aufgrund der klaren Einbindung des REP in eine Planungshierarchie ist bei der Prüfung zunächst die Neuartigkeit der Festlegungen einzuschätzen, und dementsprechend auf bereits vorliegende Prüfergebnisse zu untersuchen. Der Erstellungsprozess der SUP zum REP ist dementsprechend als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert.

» Schritt 1: Abschichtung

Zunächst wurde geprüft, inwieweit die Inhalte des Regionalprogramms bereits auf übergeordneten Planungsebenen Gegenstand einer Umweltprüfung waren. Dieses Vorgehen entspricht dem Abschichtungsprinzip der SUP, nach dem Umweltprüfungen auf unterschiedlichen Planungsebenen aufeinander aufbauen sollen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Ein Großteil der im Regionalprogramm behandelten Themenbereiche wurde bereits im Rahmen übergeordneter Planungen untersucht. Dazu zählen insbesondere das Salzburger Landesentwicklungsprogramm sowie weitere Planungen des Landes, für welche die Umweltwirkungen bereits geprüft wurden. Das Regionalprogramm stellt jedoch eine inhaltliche und teilweise räumliche Konkretisierung dieser übergeordneten Planungen auf regionaler Ebene dar. Dadurch können sich aus der Konkretisierung einzelner Festlegungen zusätzliche oder differenziertere Umweltwirkungen ergeben. Aus diesem Grund werden grundsätzlich alle Inhalte des Regionalprogramms im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt, wobei bereits auf höherer Ebene geprüfte Aspekte entsprechend in der Bewertung einfließen.

» Schritt 2: Ausschlusskriterien

In einem zweiten Schritt wurde untersucht, ob und in welchem Umfang für die einzelnen Inhalte des Regionalprogramms eine Umweltprüfung nach §5a ROG 2009 idgF erforderlich ist. Dabei wird geprüft, ob aufgrund ihres Abstraktionsgrades oder ihrer inhaltlichen Ausrichtung bestimmte Festlegungen unmittelbaren Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Viele der Zielsetzungen weisen aus Umweltsicht einen hohen Abstraktionsgrad auf und formulieren vor allem breitere Leitlinien für die räumliche Entwicklung der Region. Für solche Zielsetzungen lassen sich in der Regel keine konkreten Umweltauswirkungen ableiten, dennoch kann häufig eine grundsätzliche Wirkungsrichtung identifiziert werden. Aus diesem Grund werden auch diese Inhalte in der Umweltprüfung berücksichtigt, allerdings mit einem angepassten Detaillierungsgrad, der dem Charakter der Ziele und Maßnahmen entspricht. Für Aspekte, die bereits auf übergeordneten Planungsebenen geprüft wurden, wird zusätzlich auf die dort durchgeführten Umweltprüfungen verwiesen.

Demgegenüber enthalten die Festlegungen zu Freihaltezonen Arbeiten sowie planliche Festlegungen zum Grüngürtel sowie zu Eignungsbereichen, Vorrangbereichen und Vorrangachsen einen räumlich konkreteren Bezug. Für diese Festlegungen können Umweltauswirkungen konkreter abgeschätzt werden. Nichtsdestotrotz sind alle vorgesehenen Standorte der Freihaltezone Arbeiten bereits grundsätzlich durch Umweltprüfungen abgedeckt, welche als Bewertungsgrundlage herangezogen und aktualisiert werden.

► Schritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung

Im dritten Schritt erfolgte eine Umwelterheblichkeitsprüfung, mit der beurteilt wird, ob und in welchem Umfang mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Aufgrund des Charakters vieler Inhalte des Regionalprogramms lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen in vielen Fällen nicht unmittelbar ableiten. Für bestimmte räumliche Festlegungen, insbesondere für die Freihaltezonen Arbeiten, können jedoch potenziell relevante Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere mögliche Auswirkungen auf Boden und biologische Vielfalt. Vor diesem Hintergrund wird besonderes Augenmerk auf diese Festlegungen im weiteren Verlauf der Umweltprüfung gelegt.

1.2.1 Bewertung der Umweltwirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend der gängigen Praxis in Umweltprüfungen auf dieser Planungsebene verbal-argumentativ. Die Bewertung erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen im REP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt im Vergleich zur sogenannten Nullvariante, also der Entwicklung ohne Umsetzung der vorgesehenen Änderungen des Regionalprogramms. Da die meisten Festlegungen des REP nicht vollständig neuartig sind, sondern häufig bestehende übergeordnete Planungen und Leitlinien konkretisieren bzw. Änderungen des bestehenden REP darstellen, dient das derzeit gültige REP als Referenzzustand für die Nullvariante. Die Bewertung bezieht sich daher vor allem auf die generelle Wirkung der jeweiligen konkreten Festlegung im REP. Soweit relevant, wird zusätzlich darauf hingewiesen, inwiefern sich die Formulierungen oder Inhalte gegenüber dem bestehenden Regionalprogramm geändert haben.

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut
+	positive Auswirkungen auf das Schutzgut
0	neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkungen auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
x	Bewertung nicht möglich
[]*	Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen

Quelle: ÖIR

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 1). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, wo eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht

möglich“). Zudem sind in einigen Fällen auch bei räumlich konkreteren Festlegungen in der Freihaltezone Arbeiten die tatsächlichen Wirkungen mit den genauen Standorten bestimmter Nutzungen verbunden. In diesen Fällen wird die Bewertung zusätzlich mit einem „*“ gekennzeichnet.

Die für die Bewertung herangezogenen Datengrundlagen sind insbesondere:

Grundlage	Quelle	Stand
Umweltbericht zum LEP 2022 und Aktualisierung	Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH	2.2.2026
Geodaten SAGIS	https://www.salzburg.gv.at/themen/salzburg/sagis	3/2026
BEAT-Atlas	https://umweltbundesamt.at/beat	3/2026
eBod	https://bodenkarte.at/	3/2026
Agraratlas	https://agraratlas.inspire.gv.at/	3/2026
Altlasten-GIS	https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/	3/2026

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltwirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 2 (in auf ein Regionalprogramm angepasster Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 2: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: <ul style="list-style-type: none"> – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung. 	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.2.2 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltwirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz. Im Fall, dass für ein Kriterium „erhebliche Verschlechterung“ identifiziert wird, werden durch die SUP effiziente Maßnahmen entwickelt, die erforderlich sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im REP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

2. Darstellung der für das Regionalprogramm relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für das REP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientiert sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im REP möglicherweise hervorgerufenen Umweltwirkungen,
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen und gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das REP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der REP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltwirkungen. Auf ihnen basiert dementsprechend die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes, die Beurteilung der durch die Festlegungen möglicherweise hervorgerufenen Umweltwirkungen, die Beurteilung von vernünftigen Alternativen und gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

2.1 Zusammenfassung relevanter Faktoren

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden **Schutzgüter** zu folgenden Gruppen zusammengefasst. In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter und Umweltziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltwirkungen der Festlegungen im Rahmen des REP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltwirkungen der Festlegungen im Rahmen des REP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht

Tabelle 3: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Umweltfaktoren und aktuelle Problematiken
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Vielfalt von Natur und Landschaft.	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Salzburger Naturschutzgesetz 1999	Innerhalb des im REP miteinbezogenen Raumes befinden sich die Europaschutzgebiete Salzachauen (beruhend auf FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie), und Untersberg-Vorland (basierend auf FFH-Richtlinie), die Naturschutzgebiete Hammerauer Moor und Ursprunger Moor sowie u.A. der Lebensraumkorridor Siggerwiesen. Dieser Lebensraumkorridor stellt einen wichtigen, überregionalen Verbund noch vorhandener Naturräume dar.
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 Salzburger Landesentwicklungsprogramm	Im Gebiet des RVS befinden sich Habitate für Wiesenbrüter und Zugvogelarten, mehrere geschützte Arten und neben bedeutenden Lebensraumkorridoren auch Amphibienwanderstrecken. Erhebliche Probleme in diesem Zusammenhang stellen die Fragmentierung der Landschaft, anthropogener Nutzungsdruck und damit Zurückdrängung geschätzter Arbeiten und Lebensräume dar.
Schutzgut: Klima und Luft		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011)	Aus den vorliegenden Daten lässt sich feststellen, dass die Luftbelastung insbesondere im Salzburger Stadtzentrum sowie entlang der Westautobahn und der Tauernautobahn erhöht ist. Neben der Stadt Salzburg sind hiervon vor allem die Gemeinden Wals-Siezenheim, Grödig und Anif betroffen. Damit im Zusammenhang steht die Sicherung unverbauter Freiflächen zur Durchlüftung besiedelter Gebiete, um die Schadstoffmenge in der Luft zu verringern. Innerhalb des vom REP umfassten Gebietes finden sich viele hochwertige Waldflächen mit Standort in unterbewaldeten Gebieten, da innerhalb der Gemeinden im RVS die Siedlungsfunktion vorherrscht. Allen voran ist der Grüngürtel der Stadt Salzburg mit seiner wichtigen klimaregulierenden Wirkung hervorzuheben.
Sicherung unverbauter Freiflächen, die der Durchgrünung und Durchlüftung bebauter Gebiete dienen	Salzburger Landesentwicklungsprogramm Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Bodenstrategie für Österreich	
Entwicklung einer nachhaltigen, erneuerbaren und eigenständigen Energieversorgung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Salzburger Landesentwicklungsprogramm	

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Umweltfaktoren und aktuelle Problematiken
		Hohe Schadstoffbelastungen durch Industrie und Hauptverkehrsachsen sind in diesem Zusammenhang als bedeutendste Probleme zu nennen.
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Wasserrechtsgesetz – WRG 1959 EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Eine Vielzahl an Wasser Schutz- und Schongebieten befindet sich im vom REP umfassten Bereich. Insbesondere das großräumige Schongebiet der Wasserversorgungsanlage der Stadt Salzburg in Grödig, welches auch mehrere Schutzgebiete umfasst ist hierbei hervorzuheben. Einträge von Schadstoffen aus Landwirtschaft sowie von Verkehrsflächen und Industrie sind als bedeutendste Umweltprobleme hervorzuheben.
Erhalt von Wasserschutz- und schongebieten	Wasserrechtsgesetz – WRG 1959 Salzburger Landesentwicklungsprogramm	
Schutzgut: Boden und Raumnutzung		
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Bodenstrategie für Österreich Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	Viele Flächen im Bereich des REP weisen eine hohe Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie hohe weitere relevante Bodenfunktionen auf. Vor dem Hintergrund zunehmender Bevölkerungszahlen und zunehmender Arbeitsplätze ist mit einer steigenden Flächenversiegelung zu rechnen, welche negativ auf diese hochwertigen Böden wirkt.
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Salzburger Naturschutzgesetz 1999	Hoher Siedlungsdruck im Bereich des REP sowie zunehmende Versiegelung durch eine Vielzahl an Nutzungen und damit einhergehender Verlust hochwertiger Böden sind als wesentlichste Problematik zu nennen.
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Umweltfaktoren und aktuelle Problematiken
Schutzgut: Kulturelles Erbe und Landschaft		
Erhalt des ortstypischen, identitätsstiftenden Landschaftsbildes und dessen Erholungsfunktion	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Salzburger Landesentwicklungsprogramm Salzburger Naturschutzgesetz 1999	Im Bereich des REP finden sich neben mehreren Landschaftsschutzgebieten (größtenteils in Bergheim, Salzburg, Wals-Siezenheim, Großmain, Grödig und Anif) auch mehrere Naturmonumente. Mehrere Tourismusregionen sowie überregional bedeutsame Radrouten sind zudem von Relevanz. Weite Teile des REP-Wirkungsbereichs sind stark anthropogen geprägt. Nichtsdestotrotz ist durch zunehmende Siedlungstätigkeit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Nutzungskonflikte festzustellen.
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt und Pflege von Kulturgütern	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	
Nachhaltige Entwicklung des Tourismus unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belastbarkeit	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	
Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Sicherung der Existenzgrundlage durch leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften (bei gleichzeitigem Erhalt einer intakten Umwelt)	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	Die Vielzahl der Umweltziele lassen eine kurze zusammenfassende Bewertung im Kontext des Kapitels nicht zu. Erhebliche Probleme bestehen aktuell durch die Schadstoffbelastung der Luft und damit einhergehende Beeinträchtigung der Gesundheit, sowie durch mögliche Beeinträchtigung durch Naturgefahren.
Ausbau einer nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden Mobilität	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Salzburger Landesentwicklungsprogramm	
Schutz der lokalen Bevölkerung vor Naturgefahren (bspw. durch strategische Siedlungsentwicklungen, Erhalt von Freiräumen)	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959	
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	

Quelle: ÖIR 2026

2.2 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltwirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 2, Darstellung der für das Regionalprogramm relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

Schutzgüter	Hauptziele	Kriterien
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Vielfalt von Natur und Landschaft. – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> – Natur- und Landschaftsschutzgebiete – Lebensräume und Biotope – Fauna und Flora
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels – Sicherung unverbauter Freiflächen, die der Durchgrünung und Durchlüftung bebauter Gebiete dienen – Entwicklung einer nachhaltigen, erneuerbaren und eigenständigen Energieversorgung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme 	<ul style="list-style-type: none"> – Luftschadstoffe – CO₂-Emissionen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer – Erhalt von Wasserschutz- und Schongebieten 	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserqualität – Wasserschutz- und Schongebiete
Boden und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> – Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden
Kulturelles Erbe und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt des ortstypischen, identitätsstiftenden Landschaftsbildes und dessen Erholungsfunktion – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt und Pflege von Kulturgütern – Nachhaltige Entwicklung des Tourismus unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belastbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsstruktur und Landschaftsbild
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Existenzgrundlage durch leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften (bei gleichzeitigem Erhalt einer intakten Umwelt) – Ausbau einer nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden Mobilität – Schutz der lokalen Bevölkerung vor Naturgefahren (bspw. durch strategische Siedlungsentwicklungen, Erhalt von Freiräumen) – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene) 	<ul style="list-style-type: none"> – Immissionen (Lärm) – Leistungen der Daseinsvorsorge

3. Darstellung der geprüften Alternativen

Gemäß der SUP-Richtlinie der Europäischen Union sowie dem Salzburger ROG 2009 ist im Zuge der Erstellung eines Umweltberichts auch eine Prüfung möglicher Alternativen zu Umweltauswirkungen verursachenden Faktoren vorgesehen. In der Regel werden an dieser Stelle die Umweltauswirkungen je nach dem – für die Umsetzung einer Maßnahme – ausgewählten Standort gegenübergestellt und abgewogen.

Die festgestellten negativen Umweltauswirkungen werden in der Regel durch die Festlegung Freihaltezonen Arbeiten ausgelöst und wurden dazu im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten verschiedene Standortalternativen bereits auf Ebene des LEP geprüft. Für das REP wurden wiederum die räumlich konkreteren Bereiche auf Basis ähnlicher Überlegungen identifiziert. Die nun vorgeschlagenen Freihaltezonen stellen jene Standorte dar, die hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und räumlichen Lage die besten Standortsynergien und vergleichsweise geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Aus Sicht der SUP ist es in diesem Fall nicht sinnvoll, hypothetische weitere Alternativen zu entwickeln, sondern auf Ebene der Freihaltezonen ggf. Empfehlungen zur Priorisierung abzuleiten und aus Umweltsicht besser bzw. schlechter geeignete Zonen zu identifizieren.

4. Bewertung der Umweltwirkungen

4.1 Generelle Umweltwirkungen der Zielsetzungen

Da das REP in vielen Bereichen Zielsetzungen und Festlegungen aus übergeordneten Planungen konkretisiert, kann die spezifische Umweltwirkung des Programms häufig nur eingeschränkt isoliert betrachtet werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die meisten Festlegungen tendenziell positive Auswirkungen aus Umweltsicht zeigen, insbesondere im Hinblick auf eine koordinierte Siedlungsentwicklung und daraus resultierende geringere Verkehrsbelastung und niedrigere Emissionen, den Schutz von regionalen Grünräumen und die stärker integrierte Betrachtung von Stadt und Umland. Mögliche negative Umweltwirkungen sind vor allem im Zusammenhang mit zusätzlichem Flächenverbrauch, teilweise mit Emissionen sowie – standortabhängig – mit Auswirkungen auf Fauna, Flora und Lebensräume zu erwarten. Bei der Bewertung der Maßnahmen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese tatsächlich umgesetzt werden, um ihre potenziellen Wirkungen abschätzen zu können – auch wenn einzelne Maßnahmen im REP lediglich einen empfehlenden Charakter haben.

Themenfelder, die im Vergleich zum bestehenden REP nun nicht mehr aufgenommen wurden, wie z.B. Rohstoffnutzung und Grundwassersicherung sind durch bestehende gesetzliche Regelungen bereits umfassend abgedeckt. Andere Themenfelder, die als eigene Überschrift des REP entfallen; sind entsprechend der Umstrukturierungen des REP nun in anderen Teilkapiteln abgedeckt.

Tabelle 4: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur

Kapitel im REP		Ziele zur Entwicklung der Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
Schutzgut, Kriterium		1
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0
	Lebensräume und Biotop	0
	Fauna und Flora	0
Klima und Luft	Luftschadstoffe	+
	CO ₂ -Emissionen	+
Wasser	Wasserqualität	0
	Wasserschutz- und Schongebiete	0
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	+
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	+
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)	0
	Leistungen der Daseinsvorsorge	+

Kapitel im REP	Ziele zur Entwicklung der Region Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden 1
Schutzgut, Kriterium	
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	Positive Wirkungen entstehen auf Ebene der Ziele insbesondere durch geordnete und konzentrierte Entwicklung welche tendenziell flächensparende Nutzung und gute Erschließung durch öffentlichen Verkehr ermöglicht.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen	

Quelle: ÖIR 2026

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Im Vergleich zur Nullvariante werden Ziele zu leistbarem Wohnraum und zur Stärkung des ÖPNV bei der Planung der Siedlungsentwicklung ergänzt.

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: Gegenüber der Nullvariante ist aufgrund der inhaltlichen zusätzlichen Ziele von stärker positiven Wirkungen auf Schadstoff- und CO₂-Emissionen, Flächeninanspruchnahme sowie unter Umständen, auch Verbesserung der Daseinsvorsorge auszugehen.

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

4.2 Spezifische Umweltwirkungen der Festlegungen

Im Rahmen der Umweltprüfung wird zwischen generellen Festlegungen ohne (z. B. Ziele und Maßnahmen mit strategischem Charakter) und räumlichen Festlegungen (Freihaltezone Arbeiten sowie planerisch Festlegungen zu Eignungsbereichen, Vorrangbereichen, Vorrangachsen und dem Grüngürtel) unterschieden, die eine höhere Konkretetheit aufweisen. Während bei räumlichen Festlegungen potenziell konkretere Umweltwirkungen ableitbar sind, erfolgt bei nicht-räumlichen Festlegungen in erster Linie eine Bewertung der Wirkungsrichtung.

Bewertung der nicht-räumlichen Festlegungen erfolgt auf 3 Ebenen:

- ▶ „++“ (z.B.) – Klare Bewertung möglich, Wirkungsstärke und Wirkungsrichtung sind bereits aus dem Ziel und den Maßnahmen ableitbar: „die Festlegung wird stark positiv wirken“
- ▶ „0/+“ (z.B.) – Wirkungsrichtung ist absehbar, aber abhängig von der konkreten Umsetzung: „Die Wirkung ist je nach konkreter Umsetzung neutral oder positiv“
- ▶ „*“ – die Wirkung hängt vollständig vom konkreten Standort und Umsetzung auf dem Standort ab.

Mit Ausnahme der Festlegungen zu den Freihaltezonen Arbeiten sind die meisten räumlich konkreten Festlegungen aus Umweltsicht generell positiv zu bewerten. Eine Herausnahme von festgelegten Flächen aus Eignungsbereichen, Vorrangbereichen und Grüngürtel findet nur in geringfügigem Umfang statt. Kapitel 4.2.1 stellt dementsprechend die Wirkungen von Zielen und Maßnahmen (inklusive planlicher Festlegungen) dar, während die Freihaltezonen Arbeiten in Kapitel 4.2.1 einer detaillierten Prüfung unterzogen werden.

4.2.1 Umweltauswirkungen – generelle Festlegungen

Generelle Festlegungen des REP bezeichnen die Ziele und Maßnahmen des Programms in den Kapiteln:

2. Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur (Strukturmodell)
3. Angestrebte regionale Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung (ausgenommen konkrete Freihaltezonen Arbeiten)
4. Angestrebte regionale Freiraumentwicklung
5. Angestrebte Energieversorgung
6. Angestrebte regionale Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung

Die Bewertung erfolgt daher auf Basis einer allgemeinen fachlichen Einschätzung der generell möglichen Wirkungen der Festlegungen und konzentriert sich auf die Wirkungsrichtung der jeweiligen Zielsetzung bzw. Maßnahme (Tabellen im nachfolgenden Kapitel). Der Bezug zur Nullvariante erfolgt durch einen Vergleich mit dem bestehenden REP. Da sich die Unterschiede nicht ausschließlich über eine symbolische Bewertung darstellen lassen, werden Veränderungen gegenüber den bisherigen Festlegungen im Anschluss an die tabellarische Bewertung textlich hervorgehoben.

4.2.1.1 Umweltauswirkungen Kap. 2: Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur

In Kapitel 2 werden Ziele für die stadregionale Siedlungsentwicklung im Sinne von allgemeinen Prinzipien und Leitlinien definiert. Darüber hinaus werden stadregionale Siedlungszentren mit entsprechenden Zielen festgelegt. Für die Stadt Salzburg werden konkrete Bereiche definiert, für Umlandgemeinden werden Gemeindehauptorte und Gemeindenebenzentren definiert.

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Im Vergleich zur Nullvariante werden u.A. übergeordnete und mittlere Stadtzentren gemäß dem REK-Entwurf 2025 der Stadt Salzburg angepasst. Zudem werden zusätzliche bzw. abgeänderte Vorgaben zu angestrebten Dichten, Erreichbarkeit im ÖV usw. definiert.

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: Gegenüber der Nullvariante ist aufgrund der inhaltlichen Konkretisierungen und zusätzlichen Vorgaben zur Erreichbarkeit von stärker positiven Wirkungen auf Schadstoff- und CO₂-Emissionen, Flächeninanspruchnahme sowie Verbesserung der Daseinsvorsorge auszugehen.

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

Tabelle 5: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur

Kapitel im REP		Stadtregionale Siedlungsentwicklung 2.1	Stadtregionale Siedlungszentren 2.2
Schutzgut, Kriterium			
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0	0
	Lebensräume und Biotope	+	0
	Fauna und Flora	+	0/+
Klima und Luft	Luftschadstoffe	+	+
	CO ₂ -Emissionen	+	+
Wasser	Wasserqualität	0	0
	Wasserschutz- und Schongebiete	0	0
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	+	++
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	+	+
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)	0/+	0/+
	Leistungen der Daseinsvorsorge	+	++
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		Positive Wirkungen insbesondere durch Konzentration in Zentren, flächensparende Nutzung und gute Erschließung durch öffentlichen Verkehr	Positive Wirkungen durch Verdichtung, Mindestvorgaben zur Daseinsvorsorge und indirekt durch verbesserte Erreichbarkeit im ÖV.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen			

Quelle: ÖIR 2026

4.2.1.2 Umweltauswirkungen Kap. 3: Angestrebte regionale Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

In Kapitel 3 werden eine Vielzahl an Festlegungen zur regionalen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung getroffen:

- ▶ Maßnahmen zur Deckung des regionalen Wohnbedarfs geben für Gemeinden Ziele zur Errichtung von Wohneinheiten basierend auf den Richtwerten des LEP 2022 und unter Berücksichtigung der regionalen Bevölkerungsprognosen an.
- ▶ Transformation von Handelsschwerpunkten zu multifunktionalen Standorten wird als Kategorie ergänzt.
- ▶ Überregional bedeutsame Freihaltezonen Arbeiten werden angeführt und räumlich konkretisiert, aufbauend auf dem LEP 2022
- ▶ Regionale Siedlungsgrenzen werden in 8 Gemeinden festgelegt

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Im Vergleich zur Nullvariante werden aktualisierte Werte für Wohnbedarfsentwicklung und Gewerbebedarf als Grundlage der Planungen herangezogen. Eine stärkere Integration der wirtschaftsbezogenen Festlegungen mit der bevölkerungsbezogenen Entwicklung durch Umstrukturierung der entsprechenden Kapitel sowie die Aufnahme von neuen räumlichen Festlegungen zur möglichen Wirtschaftsentwicklung sind hervorzuheben.

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: Gegenüber der Nullvariante ist vom Großteil der Festlegungen von keinen bedeutenden Umweltwirkungen auszugehen. Einzelne Festlegungen entfallen, während Umstrukturierungen und Konkretisierungen kein erhebliches Wirkungspotential entfalten. Festlegungen zur Freihaltezone Arbeiten zeigen ein solches Potential und sind dementsprechend im Detail im folgenden Kapitel behandelt.

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

Tabelle 6: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auf die Schutzgüter

Kapitel im REP		Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung	Wohnungsbedarf	multifunktionaler Standort	Freihaltezonen Arbeiten	Siedlungsgrenzen
Schutzgut, Kriterium		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0	0	0	*	*
	Lebensräume und Biotope	[0/-]*	[0]*	0	*	0/+
	Fauna und Flora	[0/-]*	[0]*	0	*	0/+
Klima und Luft	Luftschadstoffe	[+/-]*	0	+	-	0
	CO ₂ -Emissionen	[+/-]*	-	+	-	0
Wasser	Wasserqualität	[0/-]*	[0/-]*	0	0	0
	Wasserschutz- und Schongebiete	0	0	0	*	0
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	0/-	0/-	[+/-]*	-	+
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	[0/-]*	[+/-]*	0	+	+
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)	[0/-]*	[0/-]*	0	+	*
	Leistungen der Daseinsvorsorge	+	+	++	0	*
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		Die Auswirkungen sind v.a. standortabhängig. Bauliche Entwicklung Wirtschaftsentwicklung führt idR. zu Umweltbelastungen, kann aber im Einklang mit anderen Zielen erfolgen.	Die Vorgaben sind Umweltbezogen unspezifisch. Negative Wirkungen sind per se durch Bautätigkeit zu erwarten. Der Großteil der Wirkungen ist Standortabhängig.	Abhängig von der Umsetzung (Bautätigkeiten) und den konkreten Standorten können unterschiedliche Wirkungen auftreten. Grundsätzlich ist durch zentrale Lage und ÖV von positiven Wirkungen auszugehen.	Standorte werden in Kapitel 4.2.2 gesondert geprüft. Generell sind negative Wirkungen durch Bautätigkeit und emissionsintensive Betriebe zu erwarten, räumliche Konzentration wirkt hingegen positiv.	Grundsätzlich wirken Siedlungsgrenzen positive durch Schaffung konzentrierter Siedlungsstrukturen und Lenkung der Siedlungsentwicklung ab von sensiblen Gebieten. Die Änderungen an bestehenden Siedlungsgrenzen wirken nicht erheblich negativ.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen						

Quelle: ÖIR 2026

4.2.1.3 Umweltauswirkungen Kap. 4: Angestrebte regionale Freiraumentwicklung

Kapitel 4 legt neben generellen Zielen zur regionalen Freiraumentwicklung, inklusive Ökologie, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholung und touristischer Nutzung auch relevante planerische Ausweisungen fest:

- ▶ Der Grüngürtel für Salzburg und Umlandgemeinden wird festgelegt sowie Regelungen zur Herausnahme und Einbringung von Flächen, Kompensationsleistungen usw. Die räumlichen Abgrenzungen sind Teil des REP
- ▶ Vorrangbereiche Ökologie, Freizeit und Erholung sowie zugeordnete Achsen werden räumlich abgegrenzt sowie Ziele und Maßnahmen festgelegt
- ▶ Eignungsbereiche Landwirtschaft werden festgelegt.

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Im Vergleich zur Nullvariante werden aktualisierte einzelne Flächen aus den jeweiligen Festlegungen herausgenommen bzw. erweitert. Grundsätzlich ist für fast alle Festlegungsarten (ausgenommen Grüngürtel) ein Anstieg der Fläche ableitbar:

- ▶ Grüngürtel Flächen verringern sich um 4,9 ha bzw. -0,1% der Gesamtflächen. Größere Flächen entfallen in Wals-Siezenheim im Umfeld des Flughafens, kleinere Flächen in Anif und im Hallwanger Randbereich. Neue Regelungen zum Grüngürtel führen eventuell zu einer geringfügigen Reduktion der Flächen in Zukunft.
- ▶ Vorrangbereiche Ökologie erhöhen sich großflächig um 743,1 ha bzw. +17,2%. Bedeutendste Zunahmen zeigen sich dabei am Gaisberg, Kapuzinerberg, verstreut im Innenstadtbereich und im Bereich Eichertwald. Zudem werden ökologische Vorrangbereiche funktionell ergänzt und Ziele zu Biodiversität und Klimawandelanpassung erweitert.
- ▶ Vorrangbereiche Freizeit und Erholung nehmen großflächig um 259,5 ha bzw. 55,2% zu, insbesondere im Bereich Kapuzinerberg, Gaisberg und Hellbrunner Allee. Vorrangachsen werden ebenso im Bereich Gaisberg sowie Almkanal neu ausgewiesen (+19,3km bzw. 15,4%), und in anderen Fällen versetzt.
- ▶ Landwirtschaftliche Eignungsbereiche verändern sich in ihren Festlegungen nicht wesentlich.

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: Gegenüber der Nullvariante nehmen alle aus Umweltsicht positiven Flächen zu. Inhaltlich werden tlw. Ziele ergänzt bzw. erweitert. Dementsprechend sind die Wirkungen gegenüber der Nullvariante als positiv zu bewerten. Geringfügige Reduktion geschützter Flächen werden idR. durch deutliche Erhöhung in Summe aufgewogen.

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

Tabelle 7: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Freiraumentwicklung auf die Schutzgüter

Kapitel im REP		Freiraumentwicklung	regionaler Grüngürtel	Vorrangbereiche Ökologie	Vorrangbereiche Freizeit und Erholung	Eignungsbereiche Landwirtschaft
Schutzgut, Kriterium		4.1	4.2	4.3	4.4	4.5
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	+	+	+	+	*
	Lebensräume und Biotope	++	++	++	+	+/-
	Fauna und Flora	++	++	++	+	+/-
Klima und Luft	Luftschadstoffe	+	++	+	+	+/-
	CO ₂ -Emissionen	0	0	0	0	+/-
Wasser	Wasserqualität	0/+	0/+	+	0/+	0/-
	Wasserschutz- und Schongebiete	0	0	*	0	*
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	+	+	+	+/-	++
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	++	++	++	+	++
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)	0	0	0	+	*
	Leistungen der Daseinsvorsorge	+	+	0	++	0
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		Durch die Sicherung von Grünräumen sind eine Reihe an positiven Wirkungen auf fast alle Schutzgüter klar ableitbar.	Durch die Sicherung von Grünräumen sind eine Reihe an positiven Wirkungen auf fast alle Schutzgüter klar ableitbar. Positive Wirkungen auf Flächeninanspruchnahme sind vor der Annahme, dass dies zu Verdichtung im Bestand führt, getroffen.	Durch die Sicherung von Grünräumen sind eine Reihe an positiven Wirkungen auf fast alle Schutzgüter klar ableitbar.	Durch die Arten der Flächen, die für Erholung festgelegt werden, sind positive ökologische Wirkungen auch zu erwarten. Bebauung kann negativ wirken, steht aber nicht im Zentrum.	Wirkungen sind nicht pauschal feststellbar, da sie stark von Bewirtschaftungsformen und Lage abhängen. Erhebliche negative Wirkungen sind nicht zu erwarten.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut – negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen						

Quelle: ÖIR 2026

4.2.1.4 Umweltauswirkungen Kap. 5: Angestrebte Energieversorgung

Kapitel 5 ist inhaltlich neu für das REP und konkretisiert Ziele und Grundsätze die im ROG sowie im LEP definiert werden. Ziele umfassen resiliente und nachhaltige Energieversorgung durch regionale, erneuerbare Energieträger sicherzustellen und Raumstrukturen energetisch zu optimieren. Räumliche Vorgaben werden keine festgehalten, wobei entsprechendes Handeln zur Sicherung von Flächen sowie die Nutzung von Bestandsflächen empfohlen wird.

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Das Kapitel ist neu im REP hinzugekommen.

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: –

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

Tabelle 8: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zur Energieversorgung auf die Schutzgüter

Schutzgut, Kriterium		Kapitel im REP	Energieversorgung 5
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete		*
	Lebensräume und Biotope		*
	Fauna und Flora		*
Klima und Luft	Luftschadstoffe		+/-
	CO ₂ -Emissionen		++
Wasser	Wasserqualität		0
	Wasserschutz- und Schongebiete		0
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden		+
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		0/-
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)		0
	Leistungen der Daseinsvorsorge		0
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		Auf Ebene der Zielfestlegung sind die Wirkungen vorrangig positiv. Lokal können z.B. Landschaftsbild, Biodiversität oder Luftschadstoffe negativ betroffen sein.	
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen			

Quelle: ÖIR 2026

4.2.1.5 Umweltauswirkungen Kap. 6: Angestrebte regionale Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung

Änderungen im Vergleich zur Nullvariante: Grundsätzliche Ziele des bestehenden REP werden weitgehend übernommen. Ergänzt werden Ziele und Maßnahmen zu:

- ▶ Stärkerem Fokus auf ÖV und Radverkehr in mehreren Zielen
- ▶ Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen
- ▶ Erstellung eines integrierten Mobilitätskonzepts für das gesamte RVS-Gebiet

Wirkung im Vergleich zur Nullvariante: Im Vergleich zur Nullvariante werden aus Umweltsicht ausschließlich positive Punkte im REP ergänzt. Die Wirkung ist dementsprechend v.a. auf die Kriterien zu CO₂-Emissionen und Luftschadstoffen noch positiver einzuschätzen.

Maßnahmen: Aufgrund der Wirkungen sind keine Maßnahmen aus Sicht der SUP erforderlich.

Tabelle 9: Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung auf die Schutzgüter

Schutzgut, Kriterium		Kapitel im REP	Mobilitätsentwicklung 6.1, 6.2
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Natur- und Landschaftsschutzgebiete		0
	Lebensräume und Biotope		0/+
	Fauna und Flora		0/+
Klima und Luft	Luftschadstoffe		++
	CO ₂ -Emissionen		++
Wasser	Wasserqualität		0/+
	Wasserschutz- und Schongebiete		0
Boden und Raumnutzung	Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden		0/+
Kulturelles Erbe und Landschaft	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		0/+
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Immissionen (Lärm)		+
	Leistungen der Daseinsvorsorge		+
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter		Grundsätzlich gehen aus den Zielfestlegungen keine unmittelbaren Wirkungen z.B. auf Landschaftsbild hervor. Indirekte Wirkungen auf viele Schutzgüter sind durch die Verbesserte Erreichbarkeit im ÖV sowie Verlagerung auf Verkehrsarten im Umweltverbund ableitbar.	
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen			

Quelle: ÖIR 2026

4.2.2 Umweltauswirkungen – Freihaltezone Arbeiten

Die Freihaltezonen Arbeiten sind im REP nicht parzellenscharf, sondern als grob mit einer Ellipsensignatur verortete Bereiche dargestellt. Festlegungen stellen daher im Vergleich zum LEP eine Konkretisierung dar, stellen aber noch grobe Abgrenzungen potenzieller Freihaltezonen dar. Bewertungen beziehen sich auf übergeordnete Prüfungen wo sinnvoll, werden aber basierend auf den nun räumlich etwas konkretisierten Abgrenzungen ergänzt.

Die Bewertung erfolgt daher auf Basis einer räumlichen Prüfung der Flächen und des Umfelds. Informationsquellen, die dabei herangezogen werden, sind in Kapitel 1.2 angeführt.

4.2.2.1 Umweltauswirkungen Freihaltezone Arbeiten Anif-Niederalm

Tabelle 10: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Anif-Niederalm

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	-	Das Landschaftsschutzgebiet Salzburg Süd liegt im angrenzenden Bereich, berührt allerdings die Fläche selbst nicht. Negative, jedoch aufgrund des Charakters der angrenzenden Fläche nicht-erhebliche Wirkungen sind dementsprechend möglich.
Lebensräume und Biotope	-	Im Bereich befinden sich hochwertige Grünlandbereiche und Feuchtwiesen welche teilweise nach §24 NSchG geschützt sind. Zudem sind diverse Elemente der angrenzenden Königseeache entsprechend geschützt. Bebauung im Umfeld dieser kann nachteilige Wirkungen auf die Lebensräume und Artenvielfalt ausüben. Im ausgewiesenen Bereich ist als Altlast eine kommunale Deponie aus den 80er Jahren (ID 72132) verzeichnet.
Fauna und Flora	-	Im Zusammenhang mit den hochwertigen Lebensräumen ist von einer Beeinträchtigung von Fauna und Flora auszugehen, wenn diese Standorte baulich genutzt werden. Aufgrund der bestehenden Schutzausweisungen sowie des Charakters der bestehenden Flächen ist von keinen erheblichen negativen Wirkungen auszugehen.
Klima und Luft		
Luftschadstoffe	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung kann generell zu erhöhter Luftbelastung führen, auch durch zusätzlichen Verkehr. Die Wirkungen sind abhängig von den angesiedelten Betrieben.
CO ₂ -Emissionen	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung sowie Bautätigkeiten in diesem Zusammenhang können generell zu erhöhten CO ₂ -Emissionen führen. Die Wirkungen sind teilweise abhängig von den angesiedelten Betrieben.
Wasser		
Wasserqualität	0/-	Abhängig von der betrieblichen Nutzung sind negative Wirkungen auf die Wasserqualität möglich. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Rechtsvorschriften idR. ausreichen diese hintanzuhalten.
Wasserschutz- und Schongebiete	0	Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Schongebiete in unmittelbarer Nähe.

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Boden und Raumnutzung		
Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	-	Zusätzliche Flächenversiegelung ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung zu erwarten. Zudem sind die hier vorkommenden Böden teilweise als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen gemäß BEAT-Kartierung ausgewiesen, welche in der Bodenfunktionsbewertung hohe Produktions- und Abflussregulierungsfunktion aufweisen. Durch Versiegelung verlieren diese Böden dauerhaft ihre Funktion.
Kulturelles Erbe und Landschaft		
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Das Landschaftsbild im Bereich ist bereits durch bestehendes Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt. Zusätzliche negative Wirkungen sind nicht abzuleiten.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Immissionen (Lärm)	0/-	Betriebliche Nutzung kann zu erhöhter Lärmbelastung für die Wohnnutzungen im Bereich führen. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn A10 lässt keine erheblichen Zusatzbelastungen erwarten.
Leistungen der Daseinsvorsorge	0	Keine relevanten Wirkungen.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen		

Quelle: ÖIR 2026

Maßnahmen: Kritische Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Betriebsentwicklung zu sehen. Keine der Wirkungen, soweit sie auf Ebene des REP beurteilt werden können, sind erheblich. Maßnahmen, die in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sind, umfassen:

- ▶ In den konkreten räumlichen Planungen auf der örtlichen Ebene ist die bestehende Altlast insbesondere bei der Ausweisung von Bauland zu beachten
- ▶ Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sind für die geschützten Flächen nach §24 NSchG die entsprechenden naturschutzbehördlichen Bewilligungspflichten zu beachten.
- ▶ Um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume und Arten vorausschauend zu vermeiden, sollen in der konkreten räumlichen Planung auf der örtlichen Ebene Lebensraumkorridore auch bei betrieblicher Nutzung der Flächen berücksichtigt und möglichst erhalten werden. Es wird empfohlen die Expertise von einem ökologisch versierten Fachbüro im konkreten Planungsprozess einzuholen.
- ▶ Die nach Bodenfunktionsbewertung wertvollen Böden sowie nach BEAT-Kartierung ausgewiesenen wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (im Bereich der Freihaltezone überlappen diese) sollen in den Planungsabwägungen Berücksichtigung finden, sowohl in der Priorisierung der Entwicklung von Standorten auf REP-Ebene als auch in der konkreten Entwicklung der Einzelflächen.

4.2.2.2 Umweltauswirkungen Freihaltezone Arbeiten Anthering Süd-Bergheim

Tabelle 11: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Anthering Süd-Bergheim

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	-	Der ausgewiesene Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum ESG Salzachauen. Weiter entfernte Schutzgebiete inkludieren z.B. das Landschaftsschutzgebiet „Salzachsee-Saalachspitz“. Eine Beeinträchtigung durch betriebliche Entwicklung im Nahebereich kann nicht ausgeschlossen werden.
Lebensräume und Biotope	-	Der lokale Grünkorridor Siggerwiesen verläuft im ausgewiesenen Bereich und stellt einen besonders sensiblen Teil mit möglichen negativen Wirkungen durch die Ausweisung dar. Zudem verlaufen geschützte Lebensräume Lehener Bach/Frauenbach sowie Bruckbach im Bereich.
Fauna und Flora	-	Aufgrund des Charakters der bestehenden Flächen ist von keinen generellen erheblichen negativen Wirkungen auszugehen. Dennoch sind im Bereich geschützte Arten sowie hochwertige Lebensräume vorzufinden, die durch zusätzliche Verbauung weiter beeinträchtigt werden können.
Klima und Luft		
Luftschadstoffe	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung kann generell zu erhöhter Luftbelastung führen, auch durch zusätzlichen Verkehr. Die Wirkungen sind abhängig von den angesiedelten Betrieben.
CO ₂ -Emissionen	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung sowie Bautätigkeiten in diesem Zusammenhang können generell zu erhöhten CO ₂ -Emissionen führen. Die Wirkungen sind teilweise abhängig von den angesiedelten Betrieben.
Wasser		
Wasserqualität	0/-	Abhängig von der betrieblichen Nutzung sind negative Wirkungen auf die Wasserqualität möglich. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Rechtsvorschriften idR. ausreichen diese hintanzuhalten.
Wasserschutz- und Schongebiete	0	Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Schongebiete in unmittelbarer Nähe.
Boden und Raumnutzung		
Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	-	Zusätzliche Flächenversiegelung ist aufgrund der vorgesehenen Nutzung zu erwarten. Zudem sind die hier vorkommenden Böden in der Produktionsfunktion und Abflussregulierungsfunktion sehr hochwertig und auch wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen gemäß BEAT-Kartierung. Durch Versiegelung verlieren diese Böden dauerhaft ihre Funktion.
Kulturelles Erbe und Landschaft		
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Das Landschaftsbild im Bereich der FHZ ist bereits durch bestehendes Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt. Zusätzliche negative Wirkungen sind nicht abzuleiten.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Immissionen (Lärm)	0	Betriebliche Nutzung kann zu erhöhter Lärmbelastung für die Wohnnutzungen im Nahbereich führen. Aufgrund der bestehenden Nutzung und unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse und Landesstraße sind keine bedeutenden Zusatzbelastungen zu erwarten.
Leistungen der Daseinsvorsorge	0	Keine relevanten Wirkungen.
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen		

Quelle: ÖIR 2026

Maßnahmen: Kritische Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Betriebsentwicklung zu sehen, insbesondere da diese im Umfeld von Europaschutzgebieten stattfinden. Dennoch findet in der Freihaltezone bereits erhebliche Betriebstätigkeit statt, eine Verdichtung führt daher zu keiner Änderung des Charakters der Nutzungen. Keine der Wirkungen, soweit sie auf Ebene des REP beurteilt werden können, sind erheblich. Maßnahmen, die in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sind, umfassen:

- ▶ Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sind jedenfalls bei konkreten Planungen auf der örtlichen Ebene die möglichen Wirkungen auf das Europaschutzgebiet im Norden der Freihaltezone zu prüfen.
- ▶ Der bestehende ausgewiesene Lebensraumkorridor gemäß LEP im Bereich der Freihaltezone ist in den konkreten Planungen auf örtlicher Ebene jedenfalls zu berücksichtigen.
- ▶ Um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume und Arten vorausschauend zu vermeiden, sollen in der konkreten räumlichen Planung auf der örtlichen Ebene kleinräumige Lebensraumkorridore (z.B. raumstrukturierende Gehölze) auch bei betrieblicher Nutzung der Flächen berücksichtigt und möglichst erhalten werden. Es wird empfohlen die Expertise von einem ökologisch versierten Fachbüro im konkreten Planungsprozess einzuholen.
- ▶ Die nach Bodenfunktionsbewertung wertvollen Böden sowie nach BEAT-Kartierung ausgewiesenen wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (im Bereich der Freihaltezone überlappen diese) sollen in den Planungsabwägungen Berücksichtigung finden, sowohl in der Priorisierung der Entwicklung von Standorten auf REP-Ebene als auch in der konkreten Entwicklung der Einzelflächen.

4.2.2.3 Umweltauswirkungen Freihaltezone Arbeiten Siezenheim-Kaserne

Tabelle 12: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Siezenheim-Kaserne

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0	Der Bereich ist bereits größtenteils versiegelt und beinhaltet keine schützenswerten Lebensräume.
Lebensräume und Biotop	0	Der Bereich ist bereits größtenteils versiegelt und beinhaltet keine schützenswerten Lebensräume.
Fauna und Flora	0/-	Der Bereich ist bereits größtenteils versiegelt und beinhaltet keine schützenswerten Lebensräume. Die extensive Nutzung von Teilbereichen lässt vermuten, dass hier artenschutzfachliches Potential u.a. im Zusammenhang mit Reptilien besteht.
Klima und Luft		
Luftschadstoffe	-	Zusätzliche Betriebe können zur Mehrbelastung durch den Betrieb sowie erzeugten Verkehr führen.
CO ₂ -Emissionen	-	Zusätzliche Betriebe können zur Mehrbelastung durch den Betrieb sowie erzeugten Verkehr führen. Der Großteil der Flächen ist bereits verbaut dennoch sind durch zu erwartende Bautätigkeiten bei Nutzungsänderungen Emissionen zu erwarten.

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Wasser		
Wasserqualität	0	Der Bereich ist bereits größtenteils versiegelt und betrieblich genützt.
Wasserschutz- und Schongebiete	0	Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Schongebiete in unmittelbarer Nähe.
Boden und Raumnutzung		
Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	0	Der Bereich ist bereits größtenteils versiegelt.
Kulturelles Erbe und Landschaft		
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Im Umfeld befindet sich das LSG Siezenheimer Au. Das Landschaftsbild im Bereich ist jedoch bereits durch bestehendes Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt. Zusätzliche negative Wirkungen sind nicht abzuleiten.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Immissionen (Lärm)	0	Die bestehenden Flächen sind größtenteils innerhalb der 60-dB Linien gelegen und von mehrfachen Lärmquellen (Flughafen, Straße) betroffen. Erhebliche zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten.
Leistungen der Daseinsvorsorge	0	
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen		

Quelle: ÖIR 2026

Maßnahmen: Die Freihaltezone ist generell bereits stark anthropogen geprägt, keine der Wirkungen, soweit sie auf Ebene des REP beurteilt werden können, sind erheblich. Eine Empfehlung kann dennoch erteilt werden:

- ▶ Das Artenschutzfachliche potential der extensiv genutzten Flächen kann derzeit nur vermutet werden. Zur Klärung vor weiteren Planungen auf der örtlichen Ebene ist zu empfehlen, dieses konkret zu erheben, um entsprechende Planungen darauf abzustimmen.

4.2.2.4 Umweltauswirkungen Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg

Tabelle 13: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0	Es befinden sich keine Schutzgebiete im vorgesehenen Bereich.
Lebensräume und Biotope	-	Der Großteil der Flächen ist derzeit nicht versiegelt und aufgrund der Strukturvielfalt grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig zu bezeichnen. Teile der Freihaltezone sind bewaldet, zudem ist ein Laichgewässer auf GP 567/6 im nördlichen Nahbereich eingerichtet. Bebauung im unmittelbaren Umfeld kann ggf. durch Einträge das des Gewässers verschlechtern.

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Fauna und Flora	-	Die Freihaltezone ist aufgrund des Vorkommens von Wiesenbrütern sowie diversen Amphibien und Reptilien als sensibel zu betrachten. Betriebliche Nutzung wirkt negativ auf Fauna und Flora.
Klima und Luft		
Luftschadstoffe	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung kann generell zu erhöhter Luftbelastung führen, auch durch zusätzlichen Verkehr. Die Wirkungen sind abhängig von den angesiedelten Betrieben.
CO ₂ -Emissionen	-	Zunahmen der betrieblichen Nutzung kann generell zu erhöhten CO ₂ -Emissionen führen, auch Bautätigkeiten. Die Wirkungen sind teilweise abhängig von den angesiedelten Betrieben.
Wasser		
Wasserqualität	0/-	Abhängig von der betrieblichen Nutzung sind negative Wirkungen auf die Wasserqualität möglich. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Rechtsvorschriften idR. ausreichen diese hintanzuhalten.
Wasserschutz- und Schongebiete	-	Ein Wasserschutzgebiet (Kaserne Siezenheim, Brunnenfeld Bischofswald) ist im Bereich der Freihaltezone ausgewiesen. Bei Baumaßnahmen sind mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – bei Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften ist jedoch davon auszugehen, dass dies sichergestellt ist.
Boden und Raumnutzung		
Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	-	Der Bereich ist teilweise versiegelt, teilweise unversiegelt. Böden sind als mittelwertiges Ackerland und hoch- bis mittelwertiges Grünland ausgewiesen. Zusätzliche betriebliche Nutzung geht jedenfalls mit Versiegelung einher.
Kulturelles Erbe und Landschaft		
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0/-	Das Landschaftsbild im Bereich ist lokal teilweise noch natürlich, insbesondere aufgrund der geringeren Höhe der angrenzenden Bebauung. Dennoch ist der weitere Bereich durch bestehendes Gewerbegebiet, Wohngebiet und Verkehrsflächen sowie den Flughafen geprägt. Stark negative Wirkungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Immissionen (Lärm)	0	Die bestehenden Flächen sind großteils innerhalb der 60-dB Linien gelegen und von mehrfachen Lärmquellen (Flughafen, Straße) betroffen. Erhebliche zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten.
Leistungen der Daseinsvorsorge	0	Keine relevanten Wirkungen
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen		

Quelle: ÖIR 2026

Maßnahmen: Kritische Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Betriebsentwicklung in den teilweise naturschutzfachlich hochwertigen Flächen zu sehen. Dennoch sind keine der Wirkungen, soweit sie auf Ebene des REP beurteilt werden können, erheblich. Maßnahmen, die in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sind, umfassen:

- ▶ Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sind die im Bereich der Zone liegenden naturschutzmaßnahmen, d.h. das eingerichtete Laichgewässer sowie die geschaffenen Flächen zum Schutz von Reptilien nicht zu beeinträchtigen. Entsprechende Vorkehrungen sind im Rahmen der konkreten Planungen auf örtlicher Ebene zu treffen.

- ▶ Um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume und Arten vorausschauend zu vermeiden, sollen in der konkreten räumlichen Planung auf der örtlichen Ebene der Lebensraumverbund in der Zone auch bei betrieblicher Nutzung der Flächen berücksichtigt und möglichst erhalten werden. Es wird empfohlen die Expertise von einem ökologisch versierten Fachbüro im konkreten Planungsprozess einzuholen.
- ▶ Die nach Bodenfunktionsbewertung wertvollen Böden sowie nach BEAT-Kartierung ausgewiesenen wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (im Bereich der Freihaltezone überlappen diese) sollen in den Planungsabwägungen Berücksichtigung finden, sowohl in der Priorisierung der Entwicklung von Standorten auf REP-Ebene als auch in der konkreten Entwicklung der Einzelflächen.

4.2.2.5 Umweltauswirkungen Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehausen

Tabelle 14: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehausen

Schutzgut, Kriterium	Bewertung	Erläuterungen
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	0	Der Bereich fällt nicht unter geschützte Gebiete bzw. ist auch nicht in der Nähe solcher.
Lebensräume und Biotope	0/-	Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zur Autobahnauffahrt und derzeit vorrangig landwirtschaftlich bzw. gewerblich genützt. Nichts destotrotz ist auf mögliche Nutzung des Areals durch Wiesenbrüter und weitere Vogelarten hinzuweisen
Fauna und Flora	0/-	Der Bereich wird möglicherweise durch Wiesenbrüter und Zugvögel genützt. Eine Beeinträchtigung ist durch neue Bautätigkeiten nicht auszuschließen.
Klima und Luft		
Luftschadstoffe	0/-	Zusätzliche Betriebe können zur Mehrbelastung durch den Betrieb sowie erzeugten Verkehr führen. Die Lage des Bereichs unmittelbar im Anschluss an die Autobahn und bestehende Gewerbegebiete lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.
CO ₂ -Emissionen	0/-	Zusätzliche Betriebe können zur Mehrbelastung durch den Betrieb sowie erzeugten Verkehr führen. Bautätigkeiten können zudem mit CO ₂ -Emissionen verbunden sein.
Wasser		
Wasserqualität	0/-	Abhängig von der betrieblichen Nutzung sind negative Wirkungen auf die Wasserqualität möglich. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Rechtsvorschriften idR. ausreichen diese hintanzuhalten.
Wasserschutz- und Schongebiete	0	Es befinden sich keine Wasserschutz- oder Schongebiete unmittelbar im Bereich. Mehrere Schutz und Schongebiete liegen im Umfeld von rund 1km, sind aber voraussichtlich nicht beeinträchtigt.
Boden und Raumnutzung		
Flächeninanspruchnahme, insbesondere Inanspruchnahme hochwertiger Böden	-	Durch neue betriebliche Nutzung ist von zunehmender Versiegelung auszugehen. Die Flächen liegen auf Ackerland mit hoher Produktionsfunktion und sind auch gemäß BEAT-Karte als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsfläche ausgewiesen. Durch Versiegelung verlieren diese Böden dauerhaft ihre Funktion.

Schutzgut, Kriterium	Bewer- tung	Erläuterungen
Kulturelles Erbe und Landschaft		
Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	0	Das Landschaftsbild im Bereich ist bereits durch bestehendes Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt. Zusätzliche negative Wirkungen sind nicht abzuleiten.
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Immissionen (Lärm)	0	Die bestehenden Flächen sind größtenteils innerhalb der 60-dB Linien gelegen und von mehrfachen Lärmquellen (Flughafen, Straße) betroffen. Erhebliche zusätzliche Belastungen sind nicht zu erwarten.
Leistungen der Daseinsvorsorge	0	Keine relevanten Wirkungen
Bewertung: ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut – negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut * Bewertung ist ausschließlich standortabhängig und kann auf der generalisierten Ebene nicht erfolgen		

Quelle: ÖIR 2026

Maßnahmen: Kritische Wirkungen sind insbesondere auf Wiesenbrüter- und Zugvogelarten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu sehen. Dennoch sind keine der Wirkungen, soweit sie auf Ebene des REP beurteilt werden können, erheblich. Maßnahmen, die für nachfolgende Verfahren empfohlen werden können, umfassen:

- ▶ Um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorausschauend zu vermeiden, sollen in der konkreten räumlichen Planung auf der örtlichen Ebene die konkrete Nutzung der Fläche durch entsprechende Arten erhoben werden. In der Umsetzung sollten entsprechende Maßnahmen durch ein Fachbüro in den konkreten Planungsprozess eingebracht werden.
- ▶ Die nach Bodenfunktionsbewertung wertvollen Böden sowie nach BEAT-Kartierung ausgewiesenen wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen (im Bereich der Freihaltezone überlappen diese) sollen in den Planungsabwägungen Berücksichtigung finden, sowohl in der Priorisierung der Entwicklung von Standorten auf REP-Ebene als auch in der konkreten Entwicklung der Einzelflächen.

5. Zusammenfassende Bewertung

In Kapitel 4 werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der im REP festgelegten Ziele, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen dargestellt. Zusammenfassend lässt sich aus diesen Bewertungen ableiten:

- ▶ Insgesamt ist davon auszugehen, dass das REP überwiegend positive Auswirkungen aus Umweltsicht hat. Ein Großteil der Festlegungen unterstützt eine koordinierte und nachhaltige räumliche Entwicklung und trägt dazu bei, Umweltbelange stärker in die regionale Planung zu integrieren.
- ▶ Besonders hervorzuheben sind die neuen Festlegungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und der Siedlungsentwicklung. Der Fokus auf die Einbindung (ÖPNV), die Verbesserung der Erreichbarkeit im Fuß- und Radverkehr sowie eine stärkere Strukturierung der Siedlungsentwicklung leisten einen wichtigen Beitrag zur (potentiellen) Reduktion von Verkehrsbelastungen und zur effizienteren Nutzung vorhandener Flächen.
- ▶ Auch die deutlich ausgeweitete Ausweisung von Vorrangbereichen und -achsen für Ökologie und Erholung ist aus umweltfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Durch die stärkere räumliche Bündelung von Nutzungen werden Entwicklungsschwerpunkte klarer definiert und eine geordnete sowie flächensparende Raumentwicklung wird unterstützt.
- ▶ Festlegungen zu Freihaltezonen Arbeiten können im Einzelfall auch negative Umweltauswirkungen verursachen. Insbesondere dann, wenn begleitende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind Eingriffe in Boden, Landschaft sowie in Lebensräume von Fauna und Flora möglich.
- ▶ Gleichzeitig ist durch die Festlegung von Freihaltezonen grundsätzlich auch eine positive Umweltwirkung zu erwarten. Durch die räumliche Konzentration entsprechender Nutzungen werden Entwicklungen gebündelt, die andernfalls potenziell verteilt im Raum stattfinden würden. Dadurch kann insgesamt eine geringere Belastung von Umwelt und Landschaft erreicht werden.
- ▶ Die Bewertung zeigt insgesamt, dass das REP überwiegend zu einer umweltverträglichen räumlichen Entwicklung beiträgt, während mögliche negative Auswirkungen in erster Linie von der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen und von standortbezogenen Faktoren abhängen.

6. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-RL ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines REP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 15 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 15: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Boden und Raumnutzung	Kulturelles Erbe und Landschaft	Wasser	Klima und Luft
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von tierischen Lebensräumen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Wassereintragen können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Kulturelles Erbe und Landschaft	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima und Luft	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

7. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Strategische Umweltprüfungen im Bezug zu Regionalprogrammen sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das REP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte spätere Flächenwidmungen und erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des REP und auch die des Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltwirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer von einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des REP die potentiellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potentieller Umweltwirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnutzung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Festlegung einer Freihaltezone Arbeiten in Zukunft von einer Bebauung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit gewissen Unsicherheiten verbunden.

8. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Entsprechend Artikel 10 der SUP-Richtlinie sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen auf die Umwelt zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkennen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen setzen zu können. Grundsätzlich wurden für das Programm keine erheblichen negativen Wirkungen identifiziert, daher sind Maßnahmen nicht verpflichtend umzusetzen.

Zudem ist auch aufgrund des strategischen Charakters des Regionalprogramms und des hohen Abstraktionsgrades vieler Festlegungen ist kein eigenständiges Monitoring-System erforderlich. Die Überwachung kann im Rahmen bestehender Instrumente der Raumbeobachtung, der örtlichen Raumplanung sowie nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren erfolgen.

Im Mittelpunkt steht dabei die Beobachtung jener Entwicklungen, bei denen im Umweltbericht mögliche negative Wirkungen festgestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die Konkretisierung im Zusammenhang mit der Freihaltezonen Arbeiten. Bei nachfolgenden Planungs- und Widmungsverfahren sind die im Umweltbericht angeführten Hinweise zu Boden, Natur- und Artenschutz, Wasser, Immissionen sowie Landschaftsbild entsprechend zu berücksichtigen und gegebenenfalls die erforderlichen Daten zu erheben, um eine vertiefte Einschätzung treffen zu können.

Entsprechend den analogen Monitoringvorgaben der SUP zum LEP sind daher als Maßnahmen festzuhalten:

- ▶ Laufende Raumbeobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- ▶ Periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Raumplanungsaktivitäten
- ▶ Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung
- ▶ Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren

Die Überwachung soll sich insbesondere auf bestehende Daten und Fachgrundlagen stützen, etwa auf die Raumbeobachtung des Landes Salzburg, SAGIS-Daten, Informationen aus der örtlichen Raumplanung, Schutzgebiets- und Biotopdaten, Bodeninformationen sowie Ergebnisse aus nachfolgenden Fachgutachten und Genehmigungsverfahren.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

BEAT	Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
ESG	Europaschutzgebiet
EU	Europäische Union
FFH RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FHZ	Freihaltezone
IG-L	Immissionsschutzgesetz Luft
KSG	Klimaschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSchG	Naturschutzgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ÖV	Öffentlicher Verkehr
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
REP	Regionalprogramm
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RVS	Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
SUP	Strategische Umweltprüfung
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem	10
Tabelle 2:	Kriterienset zur Erheblichkeit	11
Tabelle 3:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	14
Tabelle 4:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur	19
Tabelle 5:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu Gliederung der regionalen Raum- und Siedlungsstruktur	22
Tabelle 6:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auf die Schutzgüter	24
Tabelle 7:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Freiraumentwicklung auf die Schutzgüter	26
Tabelle 8:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zur Energieversorgung auf die Schutzgüter	27
Tabelle 9:	Generelle Auswirkungen der REP-Zielsetzungen zu regionaler Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung auf die Schutzgüter	28
Tabelle 10:	Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Anif-Niederalm	29
Tabelle 11:	Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Anthering Süd-Bergheim	31
Tabelle 12:	Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Siezenheim-Kaserne	32
Tabelle 13:	Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg	33
Tabelle 14:	Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehausen	35
Tabelle 15:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	39